

## Allgemeine, rechtliche und stadtspezifische Hinweise zur Datenverfügbarkeit (Stand 20.10.2011)

Das Gewereregister ist im Gegensatz zum Handelsregister kein öffentliches Register; es dient in erster Linie behördlichen Zwecken und kann in begrenztem Umfang für Auskünfte an Private herangezogen werden.

Die **einfache** Gewerbergisterauskunft umfasst gem. § 14 Abs. 6 Gewerbeordnung (GewO) Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit einzelner bestimmter Gewerbebetriebe.

Die Übermittlung **weiterer Daten** aus dem Gewereregister an **öffentliche Stellen, die nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen**, ist nur zulässig, soweit

- eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 9 der GewO zulässig ist,
- die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
- der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Die übermittelten Daten dürfen **nur** für die **Überwachung der Gewerbeausübung** sowie für **statistische Erhebungen** verwendet werden.

Die Auskünfte über das Internet werden aus dem aktuellen elektronischen Datenbestand erteilt. Dieser Datenbestand für die Internetauskunft umfasst die Daten der Gewerbebetriebe, die

- am 01.01.1993 in Bielefeld gemeldet waren bzw.
- für die seit dem 01.01.1993 eine Gewerbeanzeige vorgenommen wurde.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gewerbergisterauskünfte an **Behörden** sind **gebührenfrei**.

Für Auskünfte aus dem Altdatenbestand richten Sie Ihre Anfrage schriftlich an die Stadt Bielefeld, Ordnungsamt, Abt. Sicherheit, Ordnung, Gewerbe, 33597 Bielefeld.